

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes
(8. HHÄndG)
— Drucksache 8/3292 —

A. Problem

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 934) gebildet. Die Stiftung hat die Aufgabe, ehemalige politische Häftlinge, die durch die Folgen des Gewahrsams in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, zu unterstützen. Von dem Stammvermögen der Stiftung in Höhe von 10 Millionen DM verbleibt nach der bevorstehenden Entnahme für das Haushaltsjahr 1980 noch ein Restbetrag von 2 500 000 DM.

Dieser Betrag reicht nicht aus, um die mittelfristige Fortführung der der Stiftung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Maßgebend hierfür ist insbesondere die gestiegene Zahl der ehemaligen politischen Häftlinge aus der DDR. Darüber hinaus soll die Stiftung in die Lage versetzt werden, ehemaligen politischen Häftlingen mit einer Gewahrsamsdauer bis zu zwei Jahren, die Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz nur in geringer Höhe erhalten, im verstärkten Maße helfen zu können.

B. Lösung

Das Stammvermögen der Stiftung wird um 7 500 000 Deutsche Mark aufgestockt. Gleichzeitig wird der Stiftung die Möglich-

keit eingeräumt, in den Jahren ab 1980 jährlich 1 500 000 Deutsche Mark aus dem Stammvermögen zu verwenden.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Die durch die Aufstockung des Stammvermögens der Stiftung erforderlichen 7 500 000 DM sind im Haushaltsentwurf 1980 bei Kapitel 06 40 Titel 681 04 berücksichtigt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3292 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 29. November 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Dr. Miltner	Jaunich
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (8. HHÄndG)

— Drucksache 8/3292 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (8. HHÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch *Artikel 51 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)*, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung wird mit 17 500 000 Deutsche Mark ausgestattet.“

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für den in Absatz 1 genannten Zweck für das Jahr 1970 500 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1971 und 1972 je 1 000 000 Deutsche Mark, für das Jahr 1973 500 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1974 und 1975 je 1 000 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1976 bis 1979 je 500 000 Deutsche Mark und für die Jahre 1980 bis 1986 je 1 500 000 Deutsche Mark verwendet werden.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (8. HHÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch **Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Artikel 1a

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1769)**, wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 1 werden nach den Worten „nach § 46 Abs. 2“ die Worte „und nach § 46 b“ eingefügt.
2. In § 51 Abs. 4 werden die Worte „nach § 46 b Abs. 2“ durch die Worte „nach § 46 b“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am *1. Januar 1980* in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Miltner und Jaunich

Der Gesetzentwurf wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 1979 an den Innenausschuß federführend, an den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen mitberatend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der mitberatende Ausschuß gab seine befürwortende Stellungnahme am 29. November 1979 ab. Der Bericht des Haushaltsausschusses wird gesondert vorgelegt. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 29. November 1979 beraten und ihn einstimmig gebilligt. Zur

Begründung wird auf Drucksache 8/3292 verwiesen. Die Einfügung des neuen Artikels 1 a wurde mit Rücksicht auf das Siebente Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 29. Oktober 1979 beschlossen. In diesem Gesetz war übersehen worden, daß die neugebildeten Ausschüsse auch die Möglichkeit haben sollten, Entscheidungen nach § 46 b des Gesetzes zu treffen. Die Änderung der Inkrafttretensvorschrift erfolgte, weil nicht sicher vorhersehbar ist, ob das Gesetz bis zum 1. Januar 1980 verkündet sein kann.

Bonn, den 29. November 1979

Dr. Miltner Jaunich

Berichterstatler

